



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Jan Schiffers, Gerd Mannes AfD**
vom 07.08.2022

Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und von Regionalentwicklungsplänen

Der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger hat die Fortentwicklung des Landesentwicklungsplans angekündigt. Der Seite seines Staatsministeriums ist hierzu zu entnehmen:

„TEILFORTSCHREIBUNG LEP BAYERN

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 2. August 2022 den überarbeiteten Entwurf einer LEP-Teilfortschreibung in den Themenfeldern

- ‚Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen‘,
- ‚Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt‘ und
- ‚Für nachhaltige Mobilität‘

beschlossen und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beauftragt, zu den neuerlichen wesentlichen Änderungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren ein ergänzendes Beteiligungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird der Entwurf der LEP-Teilfortschreibung bis zum 19. September 2022 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) bei der obersten Landesplanungsbehörde ausgelegt“ (www.landesentwicklung-bayern.de/¹).

Anlässlich des Besuchs des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger auf dem Hoffest am Petzenbichl zum 250. Jubiläum der Übernahme des Hofes ist der dortigen Lokalpresse zu entnehmen: „Vor allem aber müssen den Kommunen ihre Planungs- und Entscheidungshoheit gelassen werden. Er nahm dabei Bezug auf die kürzlich heiß diskutierte Fortschreibung des Regionalplans Südost-Oberbayern, der die Wohnraumentwicklung kleinerer Gemeinden deckelt. Die Entscheidung über ihre Entwicklung – auch, aber nicht nur, beim Wohnraum müsse bei den Gemeinden bleiben. Hier von München aus Richtzahlen vorgeben zu wollen, sei Planwirtschaft „und die hat noch nie und nirgendwo funktioniert.“

¹ <https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/>

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Randbedingungen der Landesplanung 6
 - 1.1 Welche Stelle hat die im Vorspruch zitierten drei Leitplanken für eine Fortschreibung des Landesentwicklungsplans „Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen“, „Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt“ und „Für nachhaltige Mobilität“ als vorzugswürdig vor anderen Leitplanken ausgewählt (bitte Datum und Art des Auswahlverfahrens offenlegen)? 6
 - 1.2 Welche anderen als die in 1.1 abgefragten Leitplanken standen sonst noch zur Auswahl (bitte vollumfänglich offenlegen)? 6
 - 1.3 Welche Vorgaben übergeordneter Planungen, wie z.B. aus der Agenda 2030 und/oder Vorgaben der EU und/oder Vorgaben des Bundes, fließen in die in 1.1 und 1.2 abgefragten Leitplanken mit ein (bitte vollzählig offenlegen)? 6
2. Einfluss übergeordneter Planungen 6
 - 2.1 Welche der im Entwurf des „Umweltberichts“ vom 02.08.2022 des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – Oberste Landesplanungsbehörde – zum Landesentwicklungsplan enthaltenen und insbesondere in den Überschriften zum Ausdruck gebrachten Schutzgüter stammen nicht aus einer Vorgabe der Agenda 2030 oder aus einer Vorgabe der EU oder des Bundes (bitte vollzählig offenlegen)? 6
 - 2.2 Welche eigenen Schutzgüter, die nicht aus einer supranationalen Vorgabe oder aus einer Vorgabe des Bundes entstammen, hat die Staatsregierung in dem in 2.1 abgefragten Umweltbericht ergänzt (bitte die zehn charakteristischsten Ergänzungen offenlegen)? 7
 - 2.3 Nach welchen Kriterien hat die Staatsregierung im Entwurf des „Umweltberichts“ vom 02.08.2022 des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – Oberste Landesplanungsbehörde – zum Landesentwicklungsplan ihre z.B. in den Überschriften zum Ausdruck gebrachten Festlegungen durchgeführt? 7
3. Young Planners 7
 - 3.1 Wer sind die Young Planners (bitte Rechtsgrundlage für deren Engagement, Namen der Organisationen und/oder Firmen und/oder politischen Parteien, denen jeder von ihnen angehört, sowie Art und Weise der Verpflichtung – also z. B. ob ein Vertrag besteht und wer dann die Vertragspartner sind – lückenlos offenlegen)? 7
 - 3.2 Wie fand die Auswahl eines jeden der eingebundenen Young Planners statt (bitte vom Erstkontakt bis zur Beauftragung den gesamten Prozess bei jedem der Engagierten offenlegen)? 7

3.3	Welche Transferleistungen von staatlicher Seite erhalten die Young Planners als Gruppe insgesamt und jeder von ihnen einzeln (bitte von finanziellen Leistungen über Sachleistungen bis hin zu ggf. ausgegebenen Zutrittsberechtigungen in Staatsministerien offenlegen)?	7
4.	Regionalplanung	8
4.1	Wie viele Regionalplanungszentren existieren in Bayern?	8
4.2	Welche rechtliche Verbindlichkeit haben Vorgaben der Landesplanung für die Regionalplanung (bitte Rechtsgrundlagen offenlegen)?	8
4.3	Welche Rechtsmittel sehen die Rechtsgrundlagen vor, gegen Festsetzungen der Landesplanung vorzugehen, sei es durch Regionalplaner, durch Gebietskörperschaften oder durch betroffene Bürger (bitte Rechtsgrundlagen und Fristen offenlegen)?	8
5.	Fortschreibung der Regionalplanung	8
5.1	Wie viele der in Oberbayern tätigen Regionalplanungsstellen haben eine Fortschreibung ihrer Regionalpläne beschlossen (bitte Datum und Organ des Beschlusses angeben)?	8
5.2	In welchem Stadium der Fortschreibung befindet sich jede der Regionalplanungsstellen zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage?	8
5.3	Wie ist es erklärbar, dass „das Beteiligungsverfahren der Regionalplanung 18, Südostoberbayern vom 31.01.2022 bis zum 11.03.2022 stattfand“ und damit abgeschlossen ist und das Beteiligungsverfahren der Landesplanung vor kurzer Zeit erst begonnen hat, wenn man zugrunde legt, dass die Landesplanung in die Regionalplanung eingeht und nicht umgekehrt?	9
6.	Eine Deckelung der Wohnraumentwicklung in Südostoberbayern über die Regionalplanung?	9
6.1	Welche Tatsachen liegen der Aussage aus dem im Vorspruch zitierten Bericht der lokalen Zeitung „Vor allem aber müssen den Kommunen ihre Planungs- und Entscheidungshoheit gelassen werden. Er nahm dabei Bezug auf die kürzlich heiß diskutierte Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, der die Wohnraumentwicklung kleinerer Gemeinden deckelt“ zugrunde (bitte hierbei auch eine öffentlich zugängliche Quelle zu diesem Umstand offenlegen)?	9

6.2	Welche Tatsachen liegen der Aussage aus dem im Vorspruch zitierten Bericht der lokalen Zeitung „Die Entscheidung über ihre Entwicklung – auch, aber nicht nur – beim Wohnraum müsse bei den Gemeinden bleiben“ zugrunde (bitte die Stellen innerhalb der Staatsregierung und/oder des Beamtenapparats offenlegen, die eine Abänderung dieses Grundprinzips, dass die Entscheidung über die Entwicklung – auch, aber nicht nur – beim Wohnraum bei den Gemeinden bleiben muss, anstreben und die Hintergründe für ein solches Ansinnen offenlegen)?	9
6.3	Welche Tatsachen liegen der Aussage aus dem im Vorspruch zitierten Bericht der lokalen Zeitung „Hier von München aus Richtzahlen vorgeben zu wollen, sei Planwirtschaft und die hat noch nie und nirgendwo funktioniert“ zugrunde (bitte hierbei die Stelle in München offenlegen, die diese Deckelung ins Gespräch gebracht hat und den Grund für diese Initiative darlegen)?	10
7.	Kommunikation mit dem Landratsamt	10
7.1	Welche Ziele sollten – nach Ansicht derer, die dies „von München“ aus vorschlugen – mit der in 6.1 bis 6.3 abgefragten Deckelung der Wohnraumentwicklung erreicht werden (bitte hierbei im Fall, dass diese Idee keine Eigenkreation war, auch die Quelle offenlegen, die zu dieser Idee inspiriert hatte)?	10
7.2	Welche Reaktionen von Vertretern der betroffenen Kommunen und Landkreise sind hierzu aus jedem der betroffenen Landkreise in Südostoberbayern bei der Staatsregierung eingegangen (bitte summarisch offenlegen und für die Landkreise Rosenheim und Altötting chronologisch unter Angabe des Einsenders sowie des Kernanliegens und Aktenzeichens auflisten)?	10
7.3	Welche Korrespondenz zu den in 6 abgefragten Punkten zwischen dem Landratsamt Altötting sowie dem Landratsamt Rosenheim-Land und der Staatsregierung existiert zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage über die in 6.1 bis 6.3 abgefragten Punkte (bitte hierbei auch die jeweilige Position des Landrats offenlegen)?	11
8.	Aktueller Stand?	11
8.1	Auf welcher Rechtsgrundlage meint sich die in 6.2 und 6.3 abgefragte Stelle berufen zu können, um eine derartige Deckelung der Bewohnerzahlen kleiner Orte „von München“ aus vornehmen zu können?	11
8.2	Wie ist der aktuelle Stand zu der in 6 abgefragten Initiative zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage?	11
8.3	Welche Verbände, Unternehmen und sonstigen Akteure haben im Rahmen der öffentlichen Beteiligung eine Stellungnahme zur aktuellen Teilfortschreibung des in Frage 5.3 abgefragten Regionalplans Südostoberbayern abgegeben (bitte diese unter Angabe des Inhalts der abgegebenen Stellungnahmen namentlich auflisten)?	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 23.08.2022

1. Randbedingungen der Landesplanung

1.1 Welche Stelle hat die im Vorspruch zitierten drei Leitplanken für eine Fortschreibung des Landesentwicklungsplans „Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen“, „Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt“ und „Für nachhaltige Mobilität“ als vorzugswürdig vor anderen Leitplanken ausgewählt (bitte Datum und Art des Auswahlverfahrens offenlegen)?

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) unter den drei genannten Themenfeldern fortzuschreiben. Die Themenfelder ergaben sich u. a. aus den aktuellen welt-, europa- und bundesweiten Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung in Bayern, aus dem geschlossenen Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode sowie aus dem Bericht der Enquete-Kommission des Landtags „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“.

1.2 Welche anderen als die in 1.1 abgefragten Leitplanken standen sonst noch zur Auswahl (bitte vollumfänglich offenlegen)?

1.3 Welche Vorgaben übergeordneter Planungen, wie z. B. aus der Agenda 2030 und/oder Vorgaben der EU und/oder Vorgaben des Bundes, fließen in die in 1.1 und 1.2 abgefragten Leitplanken mit ein (bitte vollzählig offenlegen)?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das LEP berücksichtigt alle übergeordneten Vorgaben, soweit diese einschlägig sind.

2. Einfluss übergeordneter Planungen

2.1 Welche der im Entwurf des „Umweltberichts“ vom 02.08.2022 des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – Oberste Landesplanungsbehörde – zum Landesentwicklungsplan enthaltenen und insbesondere in den Überschriften zum Ausdruck gebrachten Schutzgüter stammen nicht aus einer Vorgabe der Agenda 2030 oder aus einer Vorgabe der EU oder des Bundes (bitte vollzählig offenlegen)?

Keine. Die maßgeblich relevanten Umweltschutzgüter sind in Bayern im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 15 Abs. 2 Satz 1 festgelegt.

- 2.2 Welche eigenen Schutzgüter, die nicht aus einer supranationalen Vorgabe oder aus einer Vorgabe des Bundes entstammen, hat die Staatsregierung in dem in 2.1 abgefragten Umweltbericht ergänzt (bitte die zehn charakteristischsten Ergänzungen offenlegen)?**

Keine, siehe Antwort zu Frage 2.1.

- 2.3 Nach welchen Kriterien hat die Staatsregierung im Entwurf des „Umweltberichts“ vom 02.08.2022 des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – Oberste Landesplanungsbehörde – zum Landesentwicklungsplan ihre z.B. in den Überschriften zum Ausdruck gebrachten Festlegungen durchgeführt?**

Weder in den Überschriften noch in den Texten des Umweltberichts werden Festlegungen getroffen, da der Umweltbericht nicht Teil der Festlegungen ist, sondern eigenständiger Teil des Begründungsentwurfs (vgl. Art. 15 Abs. 1 BayLplG).

3. Young Planners

- 3.1 Wer sind die Young Planners (bitte Rechtsgrundlage für deren Engagement, Namen der Organisationen und/oder Firmen und/oder politischen Parteien, denen jeder von ihnen angehört, sowie Art und Weise der Verpflichtung – also z. B. ob ein Vertrag besteht und wer dann die Vertragspartner sind – lückenlos offenlegen)?**

In die laufende LEP-Teilfortschreibung wurden erstmals sog. Young Planners eingebunden. Young Planners sind junge Menschen bis ca. 30 Jahre, die einen besonderen Bezug zu ihrer Heimat aufweisen (z. B. durch besonderes gesellschaftliches Engagement) und/oder eine fachliche Nähe zur Planung.

- 3.2 Wie fand die Auswahl eines jeden der eingebundenen Young Planners statt (bitte vom Erstkontakt bis zur Beauftragung den gesamten Prozess bei jedem der Engagierten offenlegen)?**

Die Bewerbung erfolgte anhand eines einheitlichen Fragebogens. Abgefragt wurden dabei auch konkrete Lösungsansätze für die aktuellen Herausforderungen der räumlichen Planung. Die Ausschreibung erfolgte auf unterschiedlichen Portalen (z. B. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – StMWi, Bayerischer Jugendring, Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung – SRL). Mittels eines breit angelegten Bewertungsverfahrens wurden aus ca. 100 Bewerbern 15 Personen aus ganz Bayern ausgewählt. Bei den Personen handelt es sich um Studierende oder Berufseinsteiger mit ersten Berufserfahrungen in Stadtverwaltungen, Universitäten etc.

- 3.3 Welche Transferleistungen von staatlicher Seite erhalten die Young Planners als Gruppe insgesamt und jeder von ihnen einzeln (bitte von finanziellen Leistungen über Sachleistungen bis hin zu ggf. ausgegebenen Zutrittsberechtigungen in Staatsministerien offenlegen)?**

Die Teilnahme am Projekt erfolgte auf freiwilliger Basis, ohne vertragliche Verpflichtung und Vergütung.

4. Regionalplanung

4.1 Wie viele Regionalplanungszentren existieren in Bayern?

Keine. Der Begriff „Regionalplanungszentrum“ ist zumindest in Bayern nicht bestimmt.

4.2 Welche rechtliche Verbindlichkeit haben Vorgaben der Landesplanung für die Regionalplanung (bitte Rechtsgrundlagen offenlegen)?

Die Regionalpläne sind an die Erfordernisse der Raumordnung gebunden (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLplG) und müssen den Vorgaben des BayLplG genügen (v. a. Art. 14 bis 18, 21 f BayLplG). Hierzu gehört auch das Gebot, dass Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln sind (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).

4.3 Welche Rechtsmittel sehen die Rechtsgrundlagen vor, gegen Festsetzungen der Landesplanung vorzugehen, sei es durch Regionalplaner, durch Gebietskörperschaften oder durch betroffene Bürger (bitte Rechtsgrundlagen und Fristen offenlegen)?

Das LEP als eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift kann Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle i. S. v. § 47 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Art. 4 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) sein. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift zu stellen, § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Zudem kann gegen das LEP als Rechtsverordnung des Freistaates Bayern eine Popularklage nach Art. 98 Satz 4 Bayerische Verfassung (BV), Art. 55 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) erhoben werden. Die Popularklage unterliegt keiner Fristbindung.

5. Fortschreibung der Regionalplanung

5.1 Wie viele der in Oberbayern tätigen Regionalplanungsstellen haben eine Fortschreibung ihrer Regionalplanungspläne beschlossen (bitte Datum und Organ des Beschlusses angeben)?

Keine. Die ehemaligen Regionalplanungsstellen bei der Regierung von Oberbayern wurden vor mehr als 20 Jahren aufgelöst.

5.2 In welchem Stadium der Fortschreibung befindet sich jede der Regionalplanungsstellen zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage?

Die Regionalplanungsstellen existieren nicht mehr, siehe Antwort zu Frage 5.1.

- 5.3 Wie ist es erklärbar, dass „das Beteiligungsverfahren der Regionalplanung 18, Südostoberbayern vom 31.01.2022 bis zum 11.03.2022 stattfand“ und damit abgeschlossen ist und das Beteiligungsverfahren der Landesplanung vor kurzer Zeit erst begonnen hat, wenn man zugrunde legt, dass die Landesplanung in die Regionalplanung eingeht und nicht umgekehrt?**

LEP und Regionalpläne können unabhängig voneinander fortgeschrieben werden. Dabei müssen die Regionalpläne immer die Ziele des geltenden LEP beachten und dessen Grundsätze berücksichtigen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLplG). Sollte sich später durch eine LEP-Fortschreibung bei den Regionalplänen die Notwendigkeit von Anpassungen ergeben, so sind diese innerhalb von drei Jahren vorzunehmen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 – 230-1-5-W).

- 6. Eine Deckelung der Wohnraumentwicklung in Südostoberbayern über die Regionalplanung?**

- 6.1 Welche Tatsachen liegen der Aussage aus dem im Vorspruch zitierten Bericht der lokalen Zeitung „Vor allem aber müssen den Kommunen ihre Planungs- und Entscheidungshoheit gelassen werden. Er nahm dabei Bezug auf die kürzlich heiß diskutierte Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, der die Wohnraumentwicklung kleinerer Gemeinden deckelt“ zugrunde (bitte hierbei auch eine öffentlich zugängliche Quelle zu diesem Umstand offenlegen)?**

Der Aussage lag der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Südostoberbayern „B II Siedlungswesen“ zugrunde. Die entsprechenden Unterlagen sind unter <https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/> abrufbar.

- 6.2 Welche Tatsachen liegen der Aussage aus dem im Vorspruch zitierten Bericht der lokalen Zeitung „Die Entscheidung über ihre Entwicklung – auch, aber nicht nur – beim Wohnraum müsse bei den Gemeinden bleiben“ zugrunde (bitte die Stellen innerhalb der Staatsregierung und/oder des Beamtenapparats offenlegen, die eine Abänderung dieses Grundprinzips, dass die Entscheidung über die Entwicklung – auch, aber nicht nur – beim Wohnraum bei den Gemeinden bleiben muss, anstreben und die Hintergründe für ein solches Ansinnen offenlegen)?**

Weder die Staatsregierung noch der für den Regionalplan zuständige Regionale Planungsverband Südostoberbayern haben beabsichtigt, die Zuständigkeiten im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu beschneiden.

Allerdings muss sich die kommunale Selbstverwaltung und daraus resultierende Planungen und Maßnahmen in die übergeordneten Rechts- und Planungsvorgaben des Staates einpassen.

6.3 Welche Tatsachen liegen der Aussage aus dem im Vorspruch zitierten Bericht der lokalen Zeitung „Hier von München aus Richtzahlen vorgeben zu wollen, sei Planwirtschaft und die hat noch nie und nirgendwo funktioniert“ zugrunde (bitte hierbei die Stelle in München offenlegen, die diese Deckelung ins Gespräch gebracht hat und den Grund für diese Initiative darlegen)?

Die Aussage bezieht sich darauf, dass seit Jahren wiederholt in der politischen Diskussion Forderungen erhoben werden, den Gemeinden für die Flächenneuanspruchnahme konkrete Obergrenzen vorzugeben, die nicht überschritten werden dürfen. Dies hat die Staatsregierung stets abgelehnt. Sie setzt vielmehr neben der im BayLplG als Grundsatz verankerten bayernweiten Richtgröße von 5 ha pro Tag bis 2030 auf eine Vielzahl von die Gemeinden unterstützenden Maßnahmen, wie den Einsatz von beratenden Flächensparmanagerinnen und Flächensparmanagern bei den Bezirksregierungen.

7. Kommunikation mit dem Landratsamt

7.1 Welche Ziele sollten – nach Ansicht derer, die dies „von München“ aus vorschlugen – mit der in 6.1 bis 6.3 abgefragten Deckelung der Wohnraumentwicklung erreicht werden (bitte hierbei im Fall, dass diese Idee keine Eigenkreation war, auch die Quelle offenlegen, die zu dieser Idee inspiriert hatte)?

Intention des Grundsatzes zur verstärkten Siedlungsentwicklung im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern ist es, überdurchschnittliche Siedlungsentwicklung raumverträglich abzuwickeln und daher diese in die Gemeinden der Region zu lenken, welche sich ausgehend von ihrer Größe und ihren Lagequalitäten in besonderer Weise dafür eignen. Dies soll aus regionaler Sicht zu einer Sicherung der Tragfähigkeit regionaler Infrastrukturen, zu einer hohen Mobilitätsqualität (kurze Wege) für alle Bevölkerungsgruppen sowie zu einer Verkehrsvermeidung im motorisierten Individualverkehr beitragen. Die angemessene Entwicklung kleinerer Gemeinden wird dadurch in keiner Weise verhindert.

7.2 Welche Reaktionen von Vertretern der betroffenen Kommunen und Landkreise sind hierzu aus jedem der betroffenen Landkreise in Südostoberbayern bei der Staatsregierung eingegangen (bitte summarisch offenlegen und für die Landkreise Rosenheim und Altötting chronologisch unter Angabe des Einsenders sowie des Kernanliegens und Aktenzeichens auflisten)?

Im Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung „Kapitel B II Siedlungswesen“ gingen insgesamt 104 Stellungnahmen beim Regionalen Planungsverband Südostoberbayern ein. Eine Auswertung der Stellungnahmen liegt bisher nicht vor. Laut kursorischer Betrachtung durch die Regionsbeauftragte kann davon ausgegangen werden, dass überwiegend die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern Stellung genommen haben.

7.3 Welche Korrespondenz zu den in 6 abgefragten Punkten zwischen dem Landratsamt Altötting sowie dem Landratsamt Rosenheim-Land und der Staatsregierung existiert zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage über die in 6.1 bis 6.3 abgefragten Punkte (bitte hierbei auch die jeweilige Position des Landrats offenlegen)?

Ein Schriftwechsel zwischen den beiden Landratsämtern und der Staatsregierung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern liegt nicht vor.

8. Aktueller Stand?

8.1 Auf welcher Rechtsgrundlage meint sich die in 6.2 und 6.3 abgefragte Stelle berufen zu können, um eine derartige Deckelung der Bewohnerzahlen kleiner Orte „von München“ aus vornehmen zu können?

Da weder die Staatsregierung noch der Regionale Planungsverband eine solche Deckelung vorsehen, kann auch keine Rechtsgrundlage benannt werden.

8.2 Wie ist der aktuelle Stand zu der in 6 abgefragten Initiative zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage?

Sofern mit der „abgefragten Initiative“ die Fortschreibung des Regionalplankapitels „B II Siedlungswesen“ gemeint ist, kann mitgeteilt werden, dass das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist. Weitere Schritte obliegen dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern als Träger der Regionalplanung.

8.3 Welche Verbände, Unternehmen und sonstigen Akteure haben im Rahmen der öffentlichen Beteiligung eine Stellungnahme zur aktuellen Teilfortschreibung des in Frage 5.3 abgefragten Regionalplans Südostoberbayern abgegeben (bitte diese unter Angabe des Inhalts der abgegebenen Stellungnahmen namentlich auflisten)?

Siehe Antwort zu Frage 7.2.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.